

## 46. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5. August 2009

### StVO – Verkehrsschilder, die durch die StVO – Änderung abgeschafft werden

§ 40 Abs. 7 StVO  
Zeichen 150



Besondere Gefahrenzeichen:  
Bahnübergang mit Schranken oder Halbschranken

Begründung:

Die besondere Gefahrensituation besteht unabhängig von einer technischen Sicherung des Bahnüberganges; der Hinweis auf eine Beschränkung kann sogar dazu führen, die Aufmerksamkeit des Verteilnehmers zu senken.

Das bleibende Verkehrszeichen 151 ist plakativ und besser geeignet, die Gefahren bei Bahnübergängen zum Ausdruck zu bringen.



§ 40 Abs. 7 StVO  
Zeichen 153



Besondere Gefahrenzeichen:  
Dreistreifige Bake vor beschränktem Bahnübergang

Folgeänderung zur Streichung des Zeichens 150

Es bleibt das Verkehrszeichen 156:



§ 42 Abs. 7 StVO  
Zeichen 353



Hinweise:  
Einbahnstraße

Begründung:

Dieses Verkehrszeichen wurde regional nicht oder nur äußerst selten verwendet und war daher vielen Verkehrsteilnehmern überhaupt nicht bekannt. Weiterhin bestand Verwechslungsgefahr mit den Verkehrszeichen 209-30, welche die vorgeschriebene Fahrrichtung regeln.

Eine Kennzeichnung von Einbahnstraßen durch das folgende Zeichen 220 ist ausreichend.



§ 42 Abs. 7 StVO  
Zeichen 380



Hinweise:  
Richtgeschwindigkeit

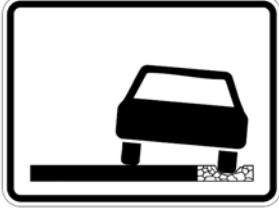


Begründung:

Es besteht kein Bedarf für dieses Verkehrszeichen; es findet in der Verkehrspraxis kaum Verwendung. Darüber hinaus besteht Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen 275 (vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit).

§ 42 Abs. 7 StVO  
Zeichen 381



Folgeänderung zur Streichung des Zeichens 380

<p>Hinweise: Ende der Richtgeschwindigkeit</p>	
<p>§ 42 Abs. 7 StVO Zeichen 388</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Zusatzschild mit Warnfunktion: Es warnt, mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen den für diese nicht genügend befestigten Seitenstreifen zu benutzen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der gegebenen Verwechslungsgefahr mit dem Zusatzzeichen 1052 – 38 (schlechter Fahrbahnrand) bestand oft Unklarheit über konkrete Bedeutung dieses Zeichens.</p> <p>Im Bedarfsfall kann auf den nicht befahrbaren Seitenstreifen auch durch das allgemeine Gefahrenzeichen 101 und einem Zusatzzeichen hingewiesen werden.</p>
<p>§ 42 Abs. 8 Nr. 1 StVO Zeichen 435</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Wegweisung: Innerorts Wegweiser</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die gesonderte Aufführung dieses Wegweisers ist entbehrlich, da dieselben Angaben jetzt über das Zeichen 434 (Tabellenwegweiser) auch als separate Tafeln angezeigt werden können und somit eine Doppelung auftreten würde.</p>
<p>§ 42 Abs. 8 Nr. 1 StVO Zeichen 436</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Wegweisung: Innerorts Wegweiser</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die gesonderte Aufführung dieses Wegweisers ist entbehrlich, da dieselben Angaben über das Zeichen 434 (Tabellenwegweiser) auch als separate Tafeln angezeigt werden können und somit eine Doppelung auftreten würde.</p>